



Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Versorgungsgebiet der REWA

Gültig ab 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis:

§ 2	Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3	Vertragspartner, Anschlussnehmer	2
§ 4	Vertragsschluss	2
§ 5	Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen	3
§ 6	Abwassereinleitungen; Einleitungsbeschränkungen	3
§ 7	Abwasseruntersuchung.....	3
§ 8	Entwässerungsantrag und Genehmigung der REWA.....	3
§ 9	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen	4
§ 10	Haftung, Anordnungsbefugnis.....	4
§ 11	Baukostenzuschuss	5
§ 12	Baukostenzuschussmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 13	Baukostenzuschussmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
§ 14	Anschlusskanäle.....	8
§ 15	Grundstücksentwässerungsanlage.....	9
§ 16	Rückstau	9
§ 17	Abscheider und Ölsperren	9
§ 18	Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	10
§ 19	Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Grundstücksbenutzung	10
§ 20	Indirekteinleiterkataster	10
§ 21	Auskunfts- und Anzeigepflichten.....	11
§ 22	Technische Anschlussbedingungen	12
§ 23	Entgelterhebung	12
§ 24	Entgeltmaßstab	12
§ 25	Abschlagszahlungen und Abrechnung.....	13
§ 26	Zahlung, Verzug	14
§ 27	Vorauszahlungen	14
§ 28	Sicherheitsleistung	14
§ 29	Zahlungsverweigerung	14
§ 30	Aufrechnung	14
§ 31	Datenschutz	14
§ 32	Verweigerung der Abwasserbeseitigung	14
§ 33	Vertragsstrafe.....	15
§ 34	Gerichtsstand.....	15

§ 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (nachfolgend REWA genannt) betreibt im Auftrag der Gemeinde die Abwasserbeseitigung und ist verpflichtet, diese im Gebiet der Gemeinde nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde (nachfolgend Abwasserbeseitigungssatzung genannt) zu den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von in der Gemeinde (nachfolgend AEB genannt) durchzuführen.
- (2) Die REWA führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch.
- (3) Für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde gelten die nachfolgenden AEB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde.

§ 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Die REWA schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks und diesen gleichgestellten im Sinne § 2 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung ab. In Ausnahmefällen kann der Abwasserbeseitigungsvertrag auch mit dem schuldrechtlich Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Dies gilt für alle in den AEB genannten Arten der Abwasserbeseitigung.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet anteilig nach dem Verhältnis seines jeweiligen Miteigentumsanteils für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner, wenn er sich auch persönlich verpflichtet hat. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die

sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der REWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der REWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der REWA einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der REWA unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der REWA ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Anschlussnehmer oder durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der REWA unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der REWA.
- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der REWA den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzäh-

lers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der REWA für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

- (4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 5 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die REWA ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden AEB einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die AEB können durch die REWA mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

§ 6 Abwassereinleitungen; Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die REWA kann Rückhaltungen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, dass die Bedingungen und Anforderungen gemäß der Anlage 1 eingehalten werden. Die REWA kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z. B. kontaminiertes Löschwasser), so kann vorsorglich verlangt werden, dass solche Abwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereit gehalten werden (z.B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist der REWA gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Nachweis zu erbringen, dass diese

Abwässer unbedenklich eingeleitet werden können oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlussnehmer entsorgt werden können.

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Hansestadt Stralsund von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z. B. Straßenbaulastträger) von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

§ 7 Abwasseruntersuchung

- (1) Die REWA ist berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für Zwecke i.S.d. AEB auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Die Kosten für die von der REWA durchgeführten Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 6 dieser AEB vorliegt.
- (2) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser AEB kann die REWA Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, sind diese durch den Anschlussnehmer nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Entwässerungsantrag und Genehmigung der REWA

- (1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die REWA. Die Genehmigung ist vom Anschlussberechtigten oder vom Anschlussnehmer bei der REWA schriftlich zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn der Antrag nach den Bestimmungen dieser AEB gestellt wurde und über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Der Antrag muss grundsätzlich die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden

Grundstückes mit allen auf diesem stehenden oder geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:200 oder 1:250,

- c) die Lage der öffentlichen Abwasseranlage sowie die technischen Angaben zu den geplanten Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen, den Schächten und Abscheidern, ggf. Heizölsperren, Pump- und Hebeanlagen,
- d) die Darstellung der Hausinstallation in einem Grundriss,
- e) die Höhe der Grundstücksentwässerungsanlagen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
- f) die Lage eventuell vorhandener oder geplanter Speicher für die Nutzung von Brauchwasser,
- g) die Lage eventuell vorhandener oder geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
- h) verwendete oder vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen oder geplanten Abwasseranlagen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die REWA ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen.

- (4) Die REWA kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern. Bei der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen kann im Einzelfall von der Beibringung einzelner Unterlagen und Nachweise abgesehen werden.

§ 9 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 6 ist der Anschlussnehmer berechtigt, gemäß der Einleitenehmigung jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die REWA an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die REWA hat jede

Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die REWA hat den Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die REWA dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung, Anordnungsbefugnis

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die REWA nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass der Entgelte entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 16) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die REWA nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser AEB und der Abwasserbeseitigungssatzung zu gewährleisten. Er haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die infolge des mangelhaften Zustandes, der satzungswidrigen oder den Bestimmungen dieser AEB widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die REWA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (5) Die REWA kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchti-

gungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

§ 11 Baukostenzuschuss

(1) Die REWA ist berechtigt, von dem Vertragspartner für die Möglichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss zu verlangen, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Eine Baukostenzuschusspflicht besteht dann nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Kanalbaubeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben wurde. Die REWA erhebt Baukostenzuschüsse nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

(2) Der Baukostenzuschusspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Hansestadt Stralsund zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung vorgesehen sind.

Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Baukostenzuschusspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Baukostenzuschusspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, soweit in lit. a) und b) nichts Abweichendes geregelt ist.

- a) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers baukostenzuschusspflichtig.
- b) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entspre-

chend ihrem Miteigentumsanteil baukostenzuschusspflichtig, entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung berechtigte.

c) Mehrere Baukostenzuschusspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 entsteht die Zahlungspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses entsteht darüber hinaus jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der AEB.

(5) Die REWA berechnet die Baukostenzuschüsse für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils nach gesonderten Maßstäben.

(6) Baukostenzuschuss wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 12 Baukostenzuschussmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Baukostenzuschuss für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet (Vollgeschossmaßstab). Der Baukostenzuschuss ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 2 zu ermittelnden Vollgeschossfaktors mit der nach Absatz 3 ermittelten Fläche und der im Preisblatt ausgewiesenen Berechnungseinheit (BE).

Der Faktor beträgt

- a) 0,25 bei einem Vollgeschoss,
- b) 0,40 bei zwei Vollgeschossen,
- c) 0,55 bei drei Vollgeschossen,
- d) 0,70 bei vier Vollgeschossen,
- e) 0,85 bei fünf Vollgeschossen,
- f) 1,00 bei sechs Vollgeschossen,
- g) 1,15 bei sieben Vollgeschossen,
- h) 1,30 bei acht Vollgeschossen,
- i) 1,45 bei neun Vollgeschossen,
- j) 1,60 bei zehn Vollgeschossen,
- k) 1,75 bei elf Vollgeschossen,
- l) 1,90 bei zwölf und mehr Vollgeschossen.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte

Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.

Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder teilweise im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines verbindlichen Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des verbindlichen Bauleitplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;
3. bei Grundstücken, für die kein verbindlicher Bauleitplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, welche aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
bei Grundstücken, die über Eck an zwei Straßen grenzen, die Fläche zwischen der Grenze der Straße, in der sich der Anschluss des Grundstücks an die Sammelleitung befindet, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
befindet sich in jeder Straße ein Grundstücksanschluss, ist die Fläche zwischen

jeder angrenzenden Straße und der dazu jeweils im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen maßgeblich, wobei Überdeckungen nur einfach berechnet werden;

4. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nummern 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nummer 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne Bebauung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
6. bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche. Die so ermittelte Fläche (Umgriffsfläche) wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt bei Grundstücken,
1. für die ein verbindlicher Bauleitplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
 2. für die im verbindlichen Bauleitplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 3. für die im verbindlichen Bauleitplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 4. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1. oder die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird;
 5. auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 6. soweit kein verbindlicher Bauleitplan besteht und auch keine Bebauung gemäß § 33 BauGB möglich ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder – sofern das auf dem Grundstück befindliche Gebäude keine Vollgeschosse aufweist – die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, die nur mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 7. soweit in einem verbindlichen Bauleitplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, gilt bei Grundstücken,
 - a) für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 8. für die durch verbindlichen Bauleitplan eine sonstige Nutzung oder eine nur untergeordnete Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Festplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Gebieten eines verbindlichen Bauleitplanes so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete und Vorhaben- und Erschließungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13 Baukostenzuschussmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Baukostenzuschuss für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Der Baukostenzuschuss ergibt sich aus der Multiplikation der nach Absatz 2 ermittelten Fläche und der im Preisblatt ausgewiesenen Berechnungseinheit (BE).
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Festplätze, Sportplätze, Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 70 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 12 Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt,
 1. soweit ein verbindlicher Bauleitplan oder eine vergleichbare Regelung besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;

2. soweit kein verbindlicher Bauleitplan besteht oder in einem verbindlichen Bauleitplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhausgebiete sowie Kleingartenanlagen	0,2
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
Kerngebiete, Sport- und Festplätze sowie selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0

3. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch verbindlichen Bauleitplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
4. Die Gebietseinordnung nach Absatz 4 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes liegen, nach der Festsetzung im verbindlichen Bauleitplan;
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Baukostenzuschussflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen

1. für Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 14 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusam-

menhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung.

- (2) Die REWA stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der REWA. Die REWA kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird.

Der Anschluss darf nur von dem Betreiber oder durch einen von dem Betreiber beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt werden. Die REWA kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.

- (3) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der REWA bestimmt.

In Gebieten mit Trennkanalisation dürfen der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasseranschlusskanal und der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage für das Niederschlagswasser grundsätzlich nur an den Regenwasseranschlusskanal erfolgen. Trennkanalisation im Sinne dieser AEB umfasst die Abwasseranlagen zur getrennten Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen. Mischkanalisation im Sinne dieser AEB umfasst die Abwasseranlagen zur gemeinsamen Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- (4) Dränagen dürfen grundsätzlich nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Dränage im Sinne dieser AEB umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von auf Grundstücken befindlichen Grundwassers.

- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle sind durch den Baukostenzuschuss nach § 14 abgegolten.

- (6) Stellt die REWA auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grund-

stücksanschluss oder für eine von dem Grundstück, für das die Baukostenzuschusspflicht bereits entstanden ist oder von dem bereits ein Kanalbaubeitrag für die Schutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben wurde, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der REWA die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. § 11 Abs. 3 dieser AEB gilt entsprechend.

Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.

- (7) Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, diesen AEB und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Anschlussberechtigten einzubauen und zu betreiben.
- (3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die REWA von dem Anschlussberechtigten auf seine Kosten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (4) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch durch persönlich beschränkte Dienstbarkeit abzusichern. Mit der Antragstellung auf Anschlussgenehmigung ist die Bestellung von persönlich bestellten Dienstbarkeiten nachzuweisen.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und

Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die REWA.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Anschlussnehmer durch. Die REWA oder von ihr beauftragte Dritte führen die Bauarbeiten an der öffentlichen Abwasserleitung und im öffentlichen Straßenraum durch. Ausnahmen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die REWA.
- (7) Für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.
- (8) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss im Sinne dieser AEB vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die REWA zu beseitigen. Fehlanschluss im Sinne dieser AEB ist Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Schmutzwasserableitung an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Regenwasserableitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Dränagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

In begründeten Fällen kann die REWA die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen, wenn der REWA keine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann, zu Lasten des Anschlussnehmers.

Fremdwasser im Sinne dieser AEB sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt oder um Fehlanlüsse im Trennsystem.

§ 16 Rückstau

- (1) Räume unterhalb der Rückstauenebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Anschlussnehmer nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein.

- (2) Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (3) Jeder Anschlussnehmer ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

§ 17 Abscheider und Ölsperren

- (1) Abscheidern ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen sind insbesondere DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043 maßgeblich.
- (2) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probenahmeschacht ausgestattet sein.
- (3) In Abscheideranlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideranlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (4) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
- (5) Abscheideranlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden und die nicht Werte < 40 mg/l bei der Prüfung nach ÖNORM B 5105 liefern, kann die REWA besondere Verfahren verlangen. Anstelle der ÖNORM B 5101 kann auch der Herstellernachweis über die spontane Demulgierbarkeit des eingesetzten Tensides vorgelegt werden.
- (7) Weitergehende wasserbehördliche Anforderungen an derartige Abwässer bleiben von den Bestimmungen dieser AEB unberührt.
- (8) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit selbsttätigen Abschlüssen entsprechend DIN 1999 zu versehen.

§ 18 Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden durch die REWA oder durch einen von ihr beauftragten Dritten entschlammt oder entleert. Der dort anfallende Klärschlamm oder das anfallende Abwasser wird der zentralen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Zu diesem Zweck ist der REWA oder dem beauftragten Dritten durch den Grundstückseigentümer ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei jedoch in der Regel Mehrkammerabsetzgruben einmal jährlich und Mehrkammerauslaufgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
 - b) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, beim Betreiber die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (4) Für die Entschlammung der Kleinkläranlagen können durch die REWA oder den Betreiber Entsorgungstermine bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Grundstücksbenutzung

- (1) Die technische Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch die REWA.
- (2) Die technische Abnahme ist vom Anschlussberechtigten oder vom Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der REWA zu beantragen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme durchgeführt wurde oder die REWA ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- (4) Dem Beauftragten der REWA soll in den Tagesstunden

(zwischen 8.00 und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt werden.

- (5) Der Beauftragte der REWA hat sich durch einen Dienstaussweis oder durch einen Berechtigungsschein auszuweisen.

§ 20 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die REWA führt ein Kataster über gewerbliche und industrielle Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage. Das Kataster enthält abwasserrelevante Daten (insbesondere allgemeine Betriebsdaten, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, eingesetzte Rohstoffe und Zwischenprodukte, Abwasseraufkommen, Abwasserzusammensetzung, betriebsinterne Vorbehandlungs- und Rückhaltemaßnahmen) der Indirekteinleiter, deren Abwasserbeschaffenheit in Zusammensetzung und/oder Behandlungsfähigkeit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht und eine Regelung nach der Indirekteinleiterverordnung M-V erforderlich werden lässt.
- (2) Die Anschlussnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür erhobenen Informationen und Daten können auch zum Nachweis des Verstoßes des Anschlussnehmers gegen Bestimmungen dieser AEB verwendet werden.
- (3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der REWA durch den Anschlussberechtigten mit dem erstmaligen Genehmigungsantrag nach § 8 dieser AEB, bei bestehenden Anschlüssen durch den Anschlussnehmer binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser AEB, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung hat der Anschlussnehmer Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und gegebenenfalls über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
- (4) Die Begrenzungen des Benutzungsrechts für die Indirekteinleitung sind in der Anlage 1 benannt.

§ 21 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der REWA alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Jeder Anschlussnehmer hat die REWA unverzüglich darüber zu informieren, wenn

- Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können,
- der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sind oder zurückführen können (z. B. Verstopfung der Anschlussleitung),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die nicht den Anforderungen des § 6 dieser AEB entsprechen,
- Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,
- sich Art und/oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
- sich die Daten ändern, die für das Indirekteinleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,
- Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden.

- (3) Anschlussberechtigte bzw. Anschlussnehmer mit gewerblichen und industriellen Abwassereinleitungen sind verpflichtet, der REWA Auskunft über

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Art, Menge und Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
- Höchstabfluss und qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
- Menge und Zeiträume, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
- Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und den dafür eingesetzten Chemikalien

zu geben.

- (4) Der Entgeltschuldner hat der REWA diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abwasserentgelte erforderlich sind. Insbesondere ist der Entgeltschuldner verpflichtet, auf Anfrage die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche auf dem Grundstück sowie die

Größe der für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen fristgemäß mitzuteilen sowie Veränderungen auf dem Grundstück, wie zusätzliche Versiegelungen oder Entiegelungen, schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die geforderten Angaben nach Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, ist die REWA berechtigt, die Größe der für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen des Grundstückes zu schätzen.
- (6) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das den Bestimmungen dieser AEB unterliegt, ist vom jeweiligen Grundstückserwerber und jede Eintragung eines Erbbaurechtes im Grundbuch ist vom jeweiligen Erbbauberechtigten der REWA mitzuteilen. Den Mitteilungen ist ein Nachweis über den Eigentumswechsel oder ein Nachweis über die Eintragung des Erbbaurechtes beizufügen.
- (7) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwasserentgelte beeinflussen, so hat der Entgeltschuldner diese unverzüglich der REWA schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der REWA mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Gleiches gilt, wenn ein Anschluss auf Dauer nicht mehr genutzt werden soll.
- (9) Der Anschlussberechtigte hat der REWA anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung) zuführen will. Gleiches gilt sinngemäß für das sonst z. B. in Brunnen gewonnene Wasser. Der Anschlussberechtigte hat der REWA in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Anschlussberechtigte.

§ 22 Technische Anschlussbedingungen

Die REWA ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 23 Entgelterhebung

- (1) Die REWA erhebt privatrechtliche Entgelte für:
 1. die Beseitigung des Schmutzwassers:
 - a) bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Grundpreis),
 - b) bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsentgelt),
 - c) bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Benutzungsentgelt),
 - d) bei Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des Schlamm-/Abwassergemisches von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Benutzungsentgelt).
 2. die Beseitigung des Niederschlagswassers:
bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsentgelt).
- (2) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der REWA. Sie werden öffentlich bekannt gemacht und gelten somit als jedem Kunden zugewandt und werden Vertragsgegenstand.
- (3) Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltspflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für

die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der REWA entstehen, gesamt-schuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer

§ 24 Entgeltmaßstab

- (1) Bei der Berechnung des Grundpreises nach § 23 Abs. 1 lit. a) wird der Nenndurchfluss Q_n der für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzähler zugrunde gelegt (Kapazitätsvorhaltung). Der volle Grundpreis wird auch dann berechnet, wenn eine eingeschränkte Einleitung von Abwässern im Jahr erfolgt (z.B. Saisonbetrieb). Werden auf einem Grundstück mehrere Wohnungen mit Wasser versorgt und verfügt jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler, ergibt sich der Grundpreis aus der Addition der für die Wohnungswasserzähler zu erhebenden Grundpreise, wobei pro Wohnung nur ein Grundpreis für einen Nenndurchfluss „ $Q_n < 6$ “ zugrunde gelegt wird. Die Höhe des Grundpreises wird anhand der in dem jeweils gültigen Preisblatt der REWA aufgeführten Zählergrößen festgesetzt und kalendergenau berechnet.
- (2) Die Benutzungsentgelte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) und c) werden nach der Abwassermenge und die Benutzungsentgelte nach § 23 Abs. 1 lit. d) wird nach der Menge Schlamm-/Abwassergemisch in Kubikmetern bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.
- (3) Die Benutzungsentgelte nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder befestigten Flächen auf den Grundstücken erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und nach Quadratmetern versiegelter Fläche bemessen.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. durch Eigenwasserversorgungsanlage),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung oder nach Angabe durch Gutachten oder sonstige Nachweise,
 - d) die Wassermengen, die von bebauten und/oder

befestigten Flächen des Grundstückes direkt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen,

e) die Wassermengen von bebauten und/oder befestigten Flächen, die zwar nicht mit eigenen Ablaufvorrichtungen ausgestattet sind, deren Niederschlagswasser jedoch indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, indem es über benachbarte Grundstücke abläuft oder geleitet wird.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen von der REWA geschätzt.
- (6) Der Entgeltpflichtige hat der REWA die Wassermengen nach Abs. 4 lit. b) für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Entgeltpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die REWA kann auch Gutachten als Nachweis anerkennen.
- (7) Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die REWA ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (z. B. Gartenbewässerung aus dem Trinkwassernetz).

§ 25 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Entgeltspflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (2) Soweit das Entgelt nach den durch den Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den laufenden Erhebungszeitraum der für den vorhergehenden Erhebungszeitraum ermittelte Wasserverbrauch.
- (3) Das Abwasserentgelt wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

- (4) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die REWA für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge und den Grundpreis 11 Abschlagszahlungen im Jahr verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge und dem Grundpreis im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 26 Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch die REWA festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (4) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die REWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abwasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die REWA Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die REWA auch für die in § 11 (Baukostenzuschuss) und § 14 (Kostenerstattung für den weiteren Grundstücksanschluss) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 28 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die REWA in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die REWA aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 29 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den

Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 30 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der REWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31 Datenschutz

Die REWA verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die REWA.

§ 32 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 9 ist die REWA berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der REWA oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die REWA ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 23 bis 25 nicht nachkommt.
- (3) Die REWA hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der REWA durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der REWA diese Kosten

zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

- (4) Die REWA unterrichtet die Hansestadt Stralsund über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 33 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist die REWA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die REWA höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der REWA.
- (2) Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Hansestadt Stralsund verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage 1 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Versorgungsgebiet der REWA Stralsund mbH (AEB)

zu § 6 (Abwassereinleitungen, Einleitbeschränkungen) und § 20 (Indirekteinleiterkataster) der AEB

1. Unzulässige Einleitungen

Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B.: Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Hygieneartikel, Fasern, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung
- erhärtende Stoffe, z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer
- feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, organische Lösungsmittel, Spiritus, BTXE; Farben, Lacke, Phenole, Carbide
- Öle, Fette, z.B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
- aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen und Salze, PAK, PCB's, PCDD/F, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung; Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen; Schwerflüssigkeiten, z.B.: TRI und PER, Chloroform, TETRA, Dichloräthylen, FCKW, FKW, nitrifikantentoxische Stoffe
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen und nitrifikantenhemmend in Kläranlagen wirken. Dies gilt auch für Feuerlöschmittel.
- Tierfäkalien, z.B.: Jauche, Gülle, Mist Dämpfe und Gase, z.B.: Chlorgas, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, sowie Stoffe, die solche Gase bilden
- Abwässer, für die die Stadt auf Grund deren Schädlichkeit, auf Antrag gemäß § 40 Abs. 3

Ziff. 7 des Landeswassergesetzes (LWaG) von der Beseitigungspflicht befreit wurde.

- Daneben aber auch Stoffe, die Eigenschaften gemäß LISTE 1 der EU – Gewässerschutz-Richtlinie aufweisen:

Liste 1

Die Liste 1 umfasst bestimmte einzelne Stoffe folgender Stofffamilien oder -gruppen, die hauptsächlich aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden:

- a) organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
- b) organische Phosphorverbindungen;
- c) organische Zinnverbindungen;
- d) Stoffe, deren kanzerogene Wirkung im oder durch das Wasser erwiesen ist;
- e) Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
- f) Kadmium und Kadmiumverbindungen;
- g) beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe sowie
- h) für die Anwendung der Artikel 2, 8, 9 und 14 dieser Richtlinie;
- i) langlebige Kunststoffe, die im Wasser treiben, schwimmen oder untergehen können und
- j) die jede Nutzung der Gewässer behindern können.

Da die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, behält die Gemeinde es sich vor, nachträglich, wenn es der Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich werden lässt, in einer weiteren Anlage ergänzend zusätzliche Stoffe namentlich und ausdrücklich zu benennen, die in dieser Anlage nur im Sinne und als Sammelbegriff aufgelistet sind. Die bestehende Satzung wird dadurch in ihrer Gültigkeit nicht berührt. Fallen grundsätzlich von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in so geringer Konzentration an, dass sie im Sinne von Absatz 3.1 bei Einleiten in eine öffentliche Anlage unbedenklich sind und andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, kann die Gemeinde die Einleitung im Einzelfall zulassen.

2. Beschaffenheit von nicht häuslichem Abwasser beim Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen

2.1 Nicht eingeleitet werden darf Abwasser, bei dem zu besorgen ist, dass dadurch:

- a) das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- b) die öffentlichen Anlagen in ihrem Bestand und Betrieb nachhaltig beeinflusst werden,
- c) der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann,
- d) von der Abwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen, z.B.: Gerüche, ausgehen,
- e) die Schlammbehandlung und Schlammverwertung wesentlich erschwert werden.

In diesen Fällen ist das Einleiten erst nach erfolgter Vorbehandlung durch den Einleiter oder anderen geeigneten Maßnahmen möglich, die durch die Gemeinde in Einzelentscheidung genehmigt wurden. Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage kann ein Unterschreiten der unter 2.2 angegebenen, nachfolgenden Werte fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihm beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

Diese Richtwerte gelten im Hinblick auf die Forderungen nach Absatz 3.1 mit der Prämisse, dass bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10% des Gesamtklärwerkszulaufes nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist im Einzelfall durch den Betreiber zu prüfen, ob die Forderungen nach Absatz 2.1 erfüllt werden können.

1. Allgemeine Parameter:

- 1.1 Temperatur + 35°C
- 1.2 pH-Wert $\geq 6,5 \leq 9,0$
- 1.3 Absetzbare Stoffe 10 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette):

- 2.1 Direkt abscheidbar nach DIN 38409 Teil 19: 100 mg/l
- 2.2 Soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamt nach DIN 38409 Teil 17: 250 mg/l

3. Mineralöl-Kohlenwasserstoffe:

- 3.1 Direktabscheidbar nach DIN 38409 Teil 19: 50 mg/l
- Dabei ist die DIN 1999 Teil 1-6 mit zu beachten!

4. Halogenierte organische Verbindungen:

- 4.1 Summe der adsorbierbaren Organischen Halogenverbindungen als AOX 0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

- 5.1 Blei Pb 1 mg/l
- 5.2 Cadmium Cd 0,05 mg/l
- 5.3 Chrom, gesamt Cr 1 mg/l
- 5.4 Kupfer Cu 1 mg/l
- 5.5 Nickel Ni 1 mg/l
- 5.6 Quecksilber Hg 0,05 mg/l
- 5.7 Zink Zn 1 mg/l

Abweichend davon treten Reinigungsanforderungen nach dem Stand der Technik an deren Stelle, wenn diese in einem zutreffenden Anhang zur Abwasserverordnung bereits festgelegt sind.

6. Anorganische Stoffe (gelöst):

- 6.1 Ammonium/Ammoniak als N berechnet; $\text{NH}_4^+ / \text{NH}_3$ 250 mg/l
- 6.2 Sulfat SO_4^{2-} 600 mg/l

7. Weitere organische Stoffe:

- 7.1 Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole als Phenol ($\text{C}_6\text{H}_5\text{-OH}$) berechnet: 100 mg/l

8. Sonstige Bedingungen:

- 8.1 Seuchenhygienische Bedingungen für die Einleitung werden ausschließlich durch das Bundesseuchengesetz und die Nachfolgebestimmungen und -regelungen bestimmt.
- 8.2 Die Einleitbedingungen für gentechnisch veränderte Stoffe/Kulturen legt ausschließlich das Gentechnikgesetz fest.
- 8.3 Die Bedingungen für die Einleitung radioaktiver Stoffe werden ausschließlich durch die Strahlenschutzverordnung geregelt.
- 8.4 Soweit nicht anders vermerkt, werden die in § 4

der Abwasserverordnung zu § 7a WHG benannten Analysevorschriften angewandt.

8.5 Die Probenahme erfolgt gemäß § 2 Absatz 3 als qualifizierte Stichprobe als Mischprobe aus mindestens 5 Stichproben in einem Zeitraum von höchstens 2 h im Abstand von nicht weniger als 2 min.

8.6 Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach den in § 6 Absatz 1 der Abwasserverordnung erläuterten Ausgleichsregelung (Vier-von-Fünf-Regel). Dabei sind Analysen von in M-V dafür zugelassenen Untersuchungseinrichtungen, wenn sie nach den in der Abwasserverordnung benannten Methoden bei eigener Probenahme erfolgt, denen der gemeindliche Überwachung gleichgestellt.

Hinweis: Bei Eintrag von Schadstoffen in öffentliche Anlagen ist sofort die REWA zu informieren:

REWA mbH Stralsund
Bauhofstraße 5
18439 Stralsund

Ganztägig über Telefon: 0170 – 9 223 756
Ganztägig über Telefax: 03831 27 02 13

REWA informiert dann die Gemeinde und die zuständigen Behörden.

Es besteht auch die Möglichkeit, zur Abwendung möglicher Gefahren die Leitstelle für Rettungsdienst und Brandschutz: 112 anzuwählen, die dann die REWA informiert.